Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I

Name der Schule

Name der Schule	

Straße		Nummer	

Postleitzahl		Ort	

Angaben zum Kind

Vorname	
Nachname	

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)									Geschlecht	

Straße		Nummer	

Postleitzahl		Ort	

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I

Name des Kindes:

Angaben zu den Eltern

Anschrift der Eltern nur, falls abweichend zur Anschrift des Kindes

1.

Vorname	
Nachname	
Straße	
Nummer	
Postleitzahl	
Ort	

2.

Vorname	
Nachname	
Straße	
Nummer	
Postleitzahl	
Ort	

Schulamt

Bitte auswählen ...

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I

Name des Kindes:

Schulübergangsempfehlung

gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen
(bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

Übergang in die Gemeinschaftsschule	☐
Übergang in das Gymnasium und die Gemeinschaftsschule	☐
Für das Kind wurde ein Lernplan erstellt	☐
Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Förderschwerpunkt festgestellt	☐
Förderschwerpunkt	

Eine Übergangsempfehlung wurde erteilt:

ja	☐	nein	☐

Ort		Datum	

Unterschrift Schulleitung

Siegel

Name des Kindes:

Von den Eltern auszufüllen (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz)

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Auswahl A
Sie können die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

Auswahl B
Sie geben bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Schulgesetz zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu Auswahl A.

Auswahl A Gewünschte Schule

Schule, Ort	

oder

Auswahl B Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgender Schulen

1. Wunsch Schule, Ort	

2. Wunsch Schule, Ort	

3. Wunsch Schule, Ort	

Ort		Datum	

Unterschrift Eltern

Ergänzende Hinweise

1. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
2. Verantwortliche für die Ausstellung des Anmeldescheines ist die Grundschule.
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei der Grundschule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis zur Grundschule beendet worden ist.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Grundschule ist bei öffentlichen Schulen der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Durchführung des dargestellten Aufnahmeverfahrens sind die von den Eltern unter (B) angegebenen und damit angewählten weiterführenden Schulen sowie gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ist das Schulamt als untere Landesbehörde bei der Verwaltung des Wohnsitzkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig. Bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien ist das für Bildung zuständige Ministerium zuständig.
6. Die für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erforderlichen Daten mitsamt Anmeldeschein werden bei der aufnehmenden Schule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
7. Die oder der Datenschutzbeauftragte für die von den Eltern unter (B) angewählten Schulen ist bei öffentlichen Schulen die/der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.
8. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
9. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist die/der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
10. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte des für Bildung zuständigen Ministeriums ist erreichbar unter E-Mail: DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
11. Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Telefon 0431 988-1200. Die Landesbeauftragte für Datenschutz bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html).

Achtung: Wird der Anmeldeschein gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 vom zuständigen Schulamt ausgestellt, lauten die Hinweise zu den Nummern 2. bis 4. wie folgt:

2. Verantwortlicher für die Ausstellung des Anmeldescheines ist das Schulamt.
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei dem Schulamt in der zugehörigen Verwaltungsakte gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines Schulbesuchs spätestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach Aufnahme in die weiterführende Schule der Fall.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist die/der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.